



Rebflurneuordnung Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel); Rhein-Neckar-Kreis

Niederschrift zum Termin nach § 38 FlurbG

Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes am 27.05.2025 im Bürgersaal des Rathauses Rauenberg.

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 10:30 Uhr

Anlagen:

Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Allgemeine Grundsätze zur Neugestaltung nach § 38 FlurbG (Endfassung) (Anlage 2)

Der Leitende Fachbeamte des Amtes für Flurneuordnung Herr Neubert erläutert die gesetzlichen Grundlagen des heutigen Termins. So sind nach § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der Teilnehmergeinschaft, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes aufzustellen. Zum Termin wurde gemäß Verwaltungsvorschrift des MLR über die Mitwirkung bei Flurneuordnungsverfahren mit Schreiben vom 17.04.2025 eingeladen, ein Entwurf der Allgemeinen Grundsätze war der Einladung beigelegt.

Anhand des Entwurfs der Allgemeinen Grundsätze stellt Herr Tittmann die Planungen für das Flurneuordnungsgebiet als Diskussionsgrundlage vor.

1. Problemschwerpunkte des Flurbereinigungsgebietes

Herr Tittmann erläutert, dass um den landschaftsprägenden Weinbau und die artenreiche Kulturlandschaft zu erhalten, ein dringender Neuordnungsbedarf gegeben ist. Die Flurstücke im Verfahrensgebiet bedürfen einer besseren Erschließung, da die Wegverhältnisse nach Breite, Steigung und Bauweise oftmals unzureichend sind. Innerhalb des Verfahrensgebietes besteht nur eine unzureichende Verbindung der vorhandenen Rebgebiete.

2. Ziele des Verfahrens

Herr Tittmann erläutert, dass im Flurneuordnungsverfahren Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel) Teile der Rebflächen so umgestaltet werden sollen, dass ein wirtschaftlicher Weinbau ermöglicht wird. Dadurch wird die Erhaltung der Kulturlandschaft im Kraichgau unterstützt.

Die vorhandenen Wege im Flurneuordnungsgebiet sind in einem schlechten Zustand und entsprechen nicht mehr den heutigen Standards. Ein modernisiertes Wegenetz soll die Erschließung aller Flurstücke sicherstellen und so die Nichtbewirtschaftung und Verbuschung der Kulturlandschaft verhindern. Zudem sollen durch den gezielten Neubau einzelner Wege die beiden Rebhänge miteinander verbunden werden.

3. Planungen für das Flurbereinigungsgebiet

Herr Tittmann erläutert, die Planungen für das Flurbereinigungsgebiet.

- Großzügige Zusammenlegung durch Bodenordnung
- Modernisierung der Wege auf bestehender Trasse, um den Eingriff ins Landschaftsschutzgebiet gering zu halten.
- Gezielter Neubau von Wegen zur besseren Vernetzungsfunktion.
- Erneuerung bzw. Entfernung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen.
- Durchführung einer Planie, um die Querneigung zu reduzieren und die Längsneigung zu vereinheitlichen. Die Planie soll ohne Fremdmaterial auskommen. Dafür ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes notwendig.
- dass die Wegebaumaßnahmen die Erschließung der Grundstücke nachhaltig verbessern soll, um das Nutzungsartenmosaik erhalten zu können. Das vorhandene Wegenetz ist für diese Zwecke nicht geeignet. Oftmals liegen nur Stichwege vor und generell ist Verlauf, Breite und Befestigung der Wege für moderne Maschinen nicht ausgelegt. Zudem kommt es durch Hindernisse wie Mauern und steilen Böschungen zu Bewirtschaftungerschwernissen.
- Im Verfahren soll die Aufwertung und Verbindung vorhandener Biotope sowie die Extensivierung von Grünland forciert werden, sodass zudem die Biotopvernetzung
- gefördert wird. Die Einbindung der ökologischen Flächen in die kultivierten Abschnitte der Weinberge soll ein Landschaftsmosaik entstehen lassen, welches zu einer Harmonisierung des Landschaftsbildes beiträgt. Verbleibende Nachteile für Natur und Landschaft sollen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

4. Abschluss des Termins nach § 38

Herr Tittmann berichtet, dass vorab keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Im Termin selbst vorgebrachte Wortmeldungen werden diskutiert und teilweise in die allgemeinen Grundsätze aufgenommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, bedankt sich Herr Neubert bei den Anwesenden für ihr Kommen und die Diskussionsbeiträge und schließt die Sitzung.

Rauenberg, den 27.05.2025

Gez. Tittmann



Rebflurneuordnung Rauenberg / Dielheim (Mannaberg / Baufel); Rhein-Neckar-Kreis

Niederschrift – Anhörungstermin zum Plan nach § 41 FlurbG

Der Anhörungstermin fand auf Einladung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis – Amt für Flurneuordnung – am 27.05.2025 im Bürgersaal des Rathauses Rauenberg statt.

Anlage:
Anwesenheitsliste

Der Leitende Fachbeamte des Amtes für Flurneuordnung, Herr Neubert, eröffnet um 10:30 Uhr den Termin und erläutert den Zweck sowie den Ablauf des Termins. Er weist darauf, dass mit Schreiben vom 17.04.2025 fristgerecht mit Ladungsfrist von einem Monat zum Termin geladen worden ist. Ausdrücklich weist er darauf hin, dass gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorgebracht werden müssen. Im Einladungsschreiben sei bereits auf diese gesetzliche Vorschrift hingewiesen worden.

Herr Neubert erläutert, dass der Plan in zahlreichen Einzelbesprechungen und Ortsbegehungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und verschiedenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wurde. Die fachtechnische Prüfung durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung fand am 13.03.2025 in Sinsheim sowie in Dielheim statt. Danach wurde der Plan einen Monat lang im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich ausgelegt. Während der Offenlage und der Nachfrist von einem Monat ist keine Stellungnahme eingegangen.

Herr Tittmann, Leitender Ingenieur, erläutert die Grobkonzeption der geplanten Maßnahmen.

Herr Tittmann verliest die vor dem heutigen Termin von Trägern öffentlicher Belange eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen.

Eingegangene Stellungnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Es wird empfohlen geotechnische Hinweise in die Unterlagen zu übernehmen. Die Empfehlungen werden vom Amt für Flurneuordnung in den Erläuterungsbericht eingearbeitet.

Stadt Rauenberg

Die Stadt Rauenberg hat keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Wasserrechtsamt

Die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde hat die Planunterlagen und insbesondere das vorgelegte Bodenschutzkonzept geprüft. Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen bei Umsetzung des Vorhabens gemäß den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Flurbereinigungsverfahren Rauenberg/Dielheim (Mannaberg/Baufel).

Ergänzend hierzu weist die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde darauf hin, dass bei Auffüllungen außerhalb technischer Funktionsschichten grundsätzlich die Anforderungen aus §§ 6 - 8 BBodSchV zu berücksichtigen sind.

Landesamt für Denkmalpflege

Im Verfahrensgebiet befinden sich zwei Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Kulturdenkmale sind dem Amt für Flurneuordnung bekannt und werden nicht durch Planungen beeinflusst.

Im Verfahrensgebiet befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Im Fall einer Überplanung ist frühzeitig vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe eine weitere Beteiligung erforderlich. Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich eines Kulturdenkmals oder Prüffalls sind ohne denkmalfachliche Genehmigung unzulässig. Bei den als Prüffall ausgewiesenen Arealen muss die Kulturdenkmaleigenschaft noch abschließend geklärt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung sind Bodeneingriffe im Gebiet des Prüffalls geplant. Vor den Bodeneingriffen wird Kontakt zum Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen.

Kreisforstamt

Nach LWaldG §9 ist Wald zu erhalten und darf nur über eine von der Forstdirektion Freiburg erteilte Umwandlungsgenehmigung in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden. Im Verfahrensgebiet ist keine Umwandlung der Nutzungsform geplant.

Folgende Stellungnahmen wurden vor Ort vorgebracht:

Es werden keine weiteren Stellungnahmen vorgebracht.

Die zum Termin eingeladenen Träger öffentlicher Belange erhalten eine Mehrfertigung der Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange erhalten die Möglichkeit bis zum **11.06.2025** Anmerkungen und Ergänzungen zu dieser Niederschrift zu äußern. Sollten bis dahin keine Anmerkungen eingegangen sein, wird die Niederschrift in dieser Form dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als Teil der Genehmigungsunterlagen vorgelegt.

Mit Dank an alle Anwesenden schließt Herr Neubert den Anhörungstermin um 10:45 Uhr.

Sinsheim, den 27.05.2025

Gez. Tittmann